

SV Lohhof - Abteilung Tennis

Anhang Sonderbeitrag

- gültig ab 1.1.2017 -



Gemäß § 4 Nr. 3 und § 14 der Abteilungsordnung legt die Abteilungsleitung folgende Sonderbeiträge fest:

§ 1 Sonderbeitragskategorien

- 1) Jedes Abteilungsmitglied entrichtet jährlich den **Sonderbeitrag**.
- 2) Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen einmalig eine **Aufnahmegebühr**.
- 3) **Ausgleichsbeitrag** für nicht erbrachte für Leistungen im Rahmen der Anlagenerhaltung und -pflege sowie Abteilungsorganisation.

§ 2 Sonderbeitragshöhen

- 1) Der Sonderbeitrag beträgt für
 - > Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben: 140,00 €
 - > Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres Auszubildende oder Studenten sind und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, (Nachweis ist selbstständig spätestens bis zum 15.2. jeden Jahres bzw. bei Neueintritt zusammen mit dem Mitgliedsantrag zu erbringen !) 70,00 €
 - > Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 70,00 €
 - > das dritte und jedes weitere minderjährige Mitglied einer Familie: 0,00 €
 - > Fördermitglieder: 40,00 €
 - > Ehrenmitglieder: 0,00 €
 - > Ausgleichsbeitrag für Leistung im Rahmen der Anlagenpflege für alle Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben (Details siehe 4.) 40,00 €
 - > Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig: 0,00 €
- 2) Im Rahmen von Werbemaßnahmen zur Mitgliedergewinnung kann die Abteilungsleitung eine abweichende Sonderbeitragshöhe sowie Aufnahmegebühr festlegen.
- 3) Auch zur Unterstützung der Mannschaften durch Spieler, die anderen Vereinen angehören, kann die Abteilungsleitung für diesen Personenkreis abweichende Sonderbeiträge festlegen.
- 4) Für sonstige Sonderfälle kann die Abteilungsleitung, insbesondere aus sozialen Gründen, auf Antrag abweichende Sonderbeiträge und sonstige Regelungen festlegen.

§ 3 Sonderbeitragshebung

- 1) Die Sonderbeitragszahlung soll durch Einzugsermächtigung erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- 2) Der Sonderbeitrag und der Ausgleichsbetrag sind als Jahresbeitrag am 1.1. des Kalenderjahres fällig. Sie werden am 1.3. erhoben.
- 3) Für Mitglieder, die bis einschließlich 30.06. des Jahres in die Abteilung eintreten, wird der volle Sonderbeitrag und Ausgleichsbetrag am 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig und erhoben.
Bei Eintritt nach dem 30.06. des Jahres werden Sonderbeitrag und Ausgleichsbetrag zu 50% fällig und erhoben.
Gleichzeitig wird für den Fall, dass eine Aufnahmegebühr festgelegt wird, diese fällig und erhoben.
- 4) Eine Rückzahlung bezahlter Sonderbeiträge ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilungsleitung.

§ 4 Ausgleichsbeitrag für nicht erbrachte Leistungen im Rahmen der Anlagenerhaltung und -pflege sowie Abteilungsorganisation.

- 1) Die Abteilungsleitung legt jedes Jahr Termine zur Erhaltung und Pflege der Tennisanlagen fest. Dazu gehören u.a. das jährliche Rama Dama und der Auf- und Abbau der Traglufthalle (sofern diese nicht vollständig durch externe Kräfte ausgeführt werden).
- 2) Die Termine dieser Aktivitäten werden im Veranstaltungsplan und / oder rechtzeitig per Aushang veröffentlicht. Ebenso wird die jeweils maximale Anzahl an Helfern und - bei Bedarf - der Termin für eine verpflichtende Erklärung zur Mitwirkung festgelegt und veröffentlicht.
- 3) Die Mithelfenden tragen sich bei Beginn der Aktion in eine Anwesenheitsliste ein.
Zum Ende der Aktion bzw. beim Verlassen wird von einem Mitglied oder Bevollmächtigten der Abteilungsleistung registriert, wie viele volle Stunden Arbeitsleistung erbracht wurden.
- 4) Pro volle Stunde Arbeitsleistung werden aus dem bezahlten Ausgleichsbetrag 10,- EUR zurückvergütet (bis max. 40,- EUR pro vollem Kalenderjahr bzw. 20, EUR für das 2. Halbjahr).
- 5) Alternativ können auch Leistungen zur Abteilungsorganisation zu einer vollständigen oder teilweisen Rückvergütung des Ausgleichsbetrages führen.
Solche Leistungen und deren Bewertung sind vorab mit der Abteilungsleitung abzustimmen und zu protokollieren.
- 6) Die Abteilungsleitung wird nach Möglichkeit dafür sorgen, der Nachfrage der Mitglieder für diese Leistungen voll umfänglich gerecht zu werden.
- 7) Für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder wird kein Ausgleichsbetrag erhoben.

§ 5 Gastspiel und Hallennutzung

- 1) Die Höhe der zu entrichtenden Platzgebühr wird von der Abteilungsleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.